

I. Geltungsbereich

- 1. Die KEB Automation KG (nachfolgend: KEB) erbringt SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN für ihre Produkte ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Servicebedingungen.
- 2. SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN sind alle KEB-produktbezogenen Unterstützungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Wartungsleistungen wie z. B. Reparaturen und WARTUNGEN.
- 3. SERIENGERÄTE sind KEB-Produkte, die im jeweils aktuellen KEB-Verkaufsprogramm angeboten werden
- 4. SERVICEGERÄTE sind KEB-Produkte, die nicht mehr im aktuellen KEB-Verkaufsprogramm verfügbar sind, jedoch noch weiterhin vom KEB-Service verkauft werden.
- 5. ALTGERÄTE sind KEB-Produkte, die nicht mehr im aktuellen KEB-Verkaufsprogramm verfügbar sind und nur auf Nachfrage nach Einzelfallprüfung vom KEB-Service verkauft werden.
- 6. ERSATZGERÄTE können SERIEN- oder SERVICEGERÄTE sein
- 7. ERSATZTEILE sind ausschließlich Einzelteile von SERIEN-, SERVICE- und ALTGERÄTEN, die nicht im elektrischen Leistungsbereich (z.B. Lüfter) eingesetzt werden.
- 8. RETROFITLÖSUNGEN sind KEB-Produkte, die ein vollständiges Update eines ALT- oder SERVICEGERÄTES auf ein SERIENGERÄT bieten.
- 9. WARTUNGEN sind Serviceleistungen an SERIEN- und SERVICEGERÄTEN, die den präventiven Austausch von Einzelteilen der KEB-Produkte umfassen.

II. Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber hat den Service- / Reparaturort unter Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen behördlichen Sicherheitsbestimmungen so vorzubereiten, dass nach Eintreffen des KEB-Service unverzüglich mit der Dienstleistung begonnen werden kann. Sind am Dienstleistungsort Schutzbestimmungen besonderer Art zu beachten, so wird der Auftraggeber das Servicepersonal von KEB ausdrücklich darauf hinweisen. Alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen sind KEB rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu erteilen.
- 2. Außerhalb des KEB-Produkts erforderliche Montage- und Installationsarbeiten sind vom Auftraggeber unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften der zuständigen Stromversorgungsunternehmen und aller übrigen behördlichen Vorschriften und Auflagen in Eigenregie durchzuführen.
- 3. Kommt der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist KEB berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

III. Service- und Reparaturzeiten

Als verbindlich vereinbarte Service- und Reparaturzeiten verlängern sich im Falle von höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die von KEB nicht zu vertreten sind, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streiks und Aussperrungen, um den Zeitraum der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die durch Verzögerung entstandenen Kosten trägt in allen Fällen der Auftraggeber.



IV. Abnahme / Dokumentation

- 1. Sofern Werkleistungen nach BGB erbracht werden, ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.
- 2. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein von ihm beanstandeter Mangel nicht wesentlich ist und wir die Pflicht zu dessen Beseitigung ausdrücklich anerkennen.
- 3. Verzögert sich die Abnahme aus von KEB nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Kalenderwochen seit Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
- 4. Der Auftraggeber bescheinigt dem KEB-Servicemitarbeiter die auf- gewendeten Arbeits- und Wartezeiten als Rechnungsgrundlage. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des KEB-Servicemitarbeiters auch als Berechnungsgrundlage. Die Reisezeit kann erst nach Rückkehr des KEB-Servicemitarbeiters festgestellt werden und wird nach tatsächlich angefallener Zeit berechnet. Jede abgeschlossene SERVICE-DIENSTLEISTUNG wird der Auftraggeber oder dessen Vertreter im Beisein des KEB-Servicemitarbeiters bestätigen.

V. Arbeitszeit und Vergütung

- Die erbrachten Leistungen werden nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Stundensätze berechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Arbeitszeit ist von Montag bis einschließlich Freitag. Die normale Arbeitszeit beträgt 7 Stunden/Tag im Rahmen einer 35 Stunden/Woche. Vorbereitungs- Warte- und Nachbearbeitungszeiten unseres Personals werden wie Arbeitszeit berechnet.
- 2. Reisezeiten werden gesondert berechnet. Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen berechnet. Ersatzteile und sonstiges Material werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Alle Reise- und Vergütungssätze verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4. Die Entsendung des KEB-Servicemitarbeiters erfolgt in der Regel per Kraftfahrzeug. Für den Einsatz Dienstfahrzeugs wird dem Auftraggeber die jeweils gültige Kilometergeldpauschale berechnet. Nach dem Ermessen von KEB können auch öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Beförderungskosten hierfür sowie alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erforderliche Übernachtungen werden in der durch Beleg nachgewiesenen Höhe oder nach der jeweils gültigen KEB-Pauschale abgerechnet.
- 5. Reisekostensätze für SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN:
 - Hin- und Rückreise bei Kfz-Benutzung nach gültiger Preisliste
 - Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln
 - Flugzeug (ab acht Flugstunden Business Klasse)
 - Bahn Inland I. KlasseBahn Ausland I. KlasseLeihwagen Mittelklasse

werden nach Beleg, abzüglich Umsatzsteuer, berechnet.



6. Die Auslösung (Aufwandsentschädigung) umfasst Hotelkosten und Verpflegung des reisenden KEB-Servicemitarbeiters (je an- gefangenem Reisetag). Die Abrechnung der Kosten für die Verpflegung richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Maximalsätzen. Zzgl. etwaige Hotelkosten (4 Sterne mitteleuropäischer Standard) nach Beleg, abzüglich Umsatzsteuer.

Die nach Beendigung der Arbeiten von KEB erteilten Rechnungen sind ohne Abzug nach zehn (10) Kalendertagen fällig. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit befugt, als die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von KEB anerkannt oder unbestritten ist.

VI. Gewährleistung / Haftung

- 1. Im Falle einer mangelhaften Leistung werden die Mängel nach Wahl von KEB durch Nachbesserung oder Erbringung einer Ersatzleistung beseitigt. KEB trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, bis zur Höhe der Kosten für die erbrachte SERVICE-DIENSTLEISTUNG.
- 2. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 3. Soweit die SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN werkvertragliche oder kauf- oder tauschrechtliche Leistungen darstellen, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen von KEB vereinbarungsgemäß sechs Monate ab Übergabe bzw. Abnahme.
- 4. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 309 Nr. 8 Buchstabe b Buchstaben ff, 438 Abs. 1 Nr.2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen von mindestens einem Jahr zwingend vorschreibt, sowie in Fällen von Personenschäden, Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und grober Fahrlässigkeit von KEB.
- 5. Soweit KEB von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den der Auftraggeber zu tragen hat, kann KEB verlangen, dass der Auftraggeber KEB von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. KEB darf diesen Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne dem Auftraggebern vor her Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

VII. Software (Inkl. Parametrierungen)

- Soweit KEB den Auftraggeber bei der Erstellung/Anpassung kundenspezifischer Software unterstützt, handelt KEB nach dessen sachgemäßen Weisungen und ist nicht für den Erfolg der Programmierarbeiten verantwortlich. Die Zuständigkeit für die Pflege und Wartung sowie laufende Betreuung und die Ergebnisverantwortlichkeit – insbesondere gegenüber Dritten – bleibt ausschließlich beim Auftraggeber.
- 2. Machen Endkunden des Auftraggebers daher wegen funktionsfehlerhafter Software-Schadensersatzansprüche gegenüber KEB geltend, insbesondere aus Produkthaftung, stellt der Auftraggeber KEB von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. KEB darf diesen Anspruch des Endkunden nicht anerkennen oder befriedigen, ohne den Auftraggeber vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
- 3. Übernimmt KEB im Einzelfall die Erstellung der Software insgesamt, so werden die Parteien einen gesonderten Softwareerstellungsvertrag abschließen; in Ermangelung eines solchen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von KEB hierfür entsprechend.
- 4. Überträgt KEB Inhalt von Auftraggeber eigenen und ihr übersandten Datenträgern auf elektronische Speichermedien, insbesondere Festplatten, so ist ausschließlich der Auftraggeber für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Inhalte verantwortlich; für die Leistung von KEB gelten in diesem Fall die Vorschriften für allgemeine SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN in diesen Bedingungen.

VIII.Sonstiges



- 1. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich KEB seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor; eine Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KEB erlaubt. Jegliche ausgegebenen Informationen in Schriftform sind KEB auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag an KEB nicht erteilt wird oder diese Informationen nicht im Rahmen des Vertragszwecks dauerhaft hingegeben werden sollten.
- 2. Der Auftraggeber gewährt KEB und seinen verbundenen Unternehmen das weltweit unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Recht, die in Verbindung mit oder bei der Erbringung der SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN erhobenen bzw. vom Auftraggebern bereitgestellten Daten, auch soweit diese in Berichten enthalten sind, zu Zwecken der Erbringung von SERVICE- DIENSTLEISTUNGEN, zur Verbesserung bzw. Erweiterung von sonstigen allgemeinen Leistungen von KEB und zur Erstellung individueller Angebote für den Auftraggeber zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen oder von Dritten zu den genannten Zwecken nutzen zu lassen. Dieses Nutzungsrecht besteht jedoch nicht hinsichtlich registrierter Schutzrechte des Auftraggebers.
- 3. Mit der Maßgabe, dass KEB der "Lieferer" und der Auftraggeber der "Besteller" ist (mit Ausnahme der §§1, 2, 3 und 4 auf den ersten beiden Seiten), gelten entsprechend und ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von KEB, inkl. der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie mit Ausnahme der Artikel I Nr. 1, Artikel II, III, VI Nr. 5 und 6, sowie Artikel XIII. und der Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie. Diese AGB sind unter https://www.keb-automation.com/de verfügbar oder werden auf Wunsch des Auftraggebers anderweitig zur Verfügung gestellt.
- 4. Der Auftraggeber beachtet weiter, dass einige Produkte von KEB Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Er wird darauf hingewiesen, dass spezielle Exportversionen existieren, die sich durch den Software-Typ unterscheiden. Der Auftraggeber ist bei der Lieferung von allen KEB-Produkten und Ersatzteilen außerhalb der BRD für die Einhaltung der Zollvorschriften, die ordnungsgemäße Behandlung und Erstellung von Aus- und Einfuhrdokumenten sowie für die Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften für den Export und Import, insbesondere die Beachtung von Kriegswaffenkontrollgesetzen, Embargobestimmungen etc., allein verantwortlich.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand
 Erfüllungsort ist Barntrup. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist,
 wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein
 öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand das AG/ LG Detmold. KEB

ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

- 6. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kauf- rechts (CISG), auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der vorliegenden Bestimmungen und dem deutschen Wortlaut oder der englischen und der deutschen Bedeutung von Rechtsbegriffen gilt die Letztere.
- 7. Weitervermittlung des Serviceauftrages KEB behält sich vor, den Serviceauftrag im Rahmen seines weltweiten Servicenetzwerkes im Interesse des Auftraggebers an einen örtlich nahen und angemessen qualifizierten Servicepartner zu vermitteln. In einem solchen Fall wird der Serviceauftrag von KEB an den Servicepartner weitervermittelt. Der Auftraggeber stimmt dieser Weitervermittlung im Voraus zu. Vertragsabwicklung als auch Rechnungsstellung erfolgen dann durch den Servicepartner.
- 8. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter (Subunternehmer) KEB behält sich vor, den Servicevertrag durch Zuhilfenahme Dritter durchführen zu lassen.